



VERBAND DER BERUFSGRUPPEN
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.

**STELLUNGNAHME DES VSK ZUM REFERENTENENTWURF
DES BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ UND FÜR
VERBRAUCHERSCHUTZ –
ENTWURF EINES GESETZES ZUR VERBESSERTEN DURCHSETZUNG
DES ANSPRUCHS DER URHEBER UND AUSÜBENDEN KÜNSTLER AUF
ANGEMESSENE VERGÜTUNG**

Der Verband der Berufsgruppen Szenenbild und Kostümbild e. V. befürwortet eine Änderung des Urhebervertragsrechts mit dem Ziel, die nach wie vor bestehenden Missstände bei der Vergütung der Kreativen zu beseitigen.

Mit dem Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern aus 2002 wurde erstmals versucht, den Auswüchsen der strukturell ungleichen Verhandlungsstärke von Urhebern und Verwertern entgegenzuwirken.

Dabei wurde der Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung gesetzlich festgelegt und das Instrument der gemeinsamen Vergütungsregel geschaffen.

Gerade im Bereich Film war für die Filmurheber ein positiver Effekt der damaligen Novelle jedoch nicht wahrnehmbar. So dauerte es - aufgrund des erbitterten Widerstandes der Verwerterseite - mehr als 10 Jahre, bis in der Filmbranche eine erste gemeinsame Vergütungsregel vereinbart wurde. Der in § 32 UrhG gesetzlich verankerte Anspruch auf angemessene Vergütung ist reine Makulatur, da sich die Verwerter mit vorformulierten Verträgen die Nutzungsrechte gegen Pauschalen einräumen lassen.

Insbesondere bei audiovisuellen Produktionen ist es gang und gäbe, dass den Kreativen seitens der Produzenten standardisierte Verträge vorgesetzt werden. Ein Aushandeln der Vertragsbedingungen ist dem Gros der Filmschaffenden entweder überhaupt nicht oder lediglich in sehr engen Grenzen möglich.

1. Zu § 32 UrhG-E

Nach § 11 S. 2 UrhG dient das Urheberrecht der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes des Urhebers. Der Urheber ist an den Erträgen, die sich aus der wirtschaftlichen Nutzung seiner Werke ergeben, tunlichst zu beteiligen, BVerfG GRUR 2012, 53, 56 und BVerfG GRUR 2010, 332.

Verband der Berufsgruppen
Szenenbild&Kostümbild
Schellingstrasse 21/RGB
80669 München

+49.89.6493.139

info@sfk-verband.de
www.sfk-verband.de

Vorstand:
Maximilian Lange
Riccarda Merten - Eicher
Carola Raum

29. Dezember 2015

HypoVereinbank München
BLZ
70020270
Konto
5803875784

UST-ID
DE 129 512 871
Steuer Nr.
839 / 28990

Allerdings war in der Begründung zur Gesetzesnovelle aus 2002 auch festgehalten, dass eine Pauschalvergütung durchaus angemessen sein kann. Dementsprechend war festzustellen, dass die Instanzgerichte nachträgliche Vertragsanpassungen auf angemessene Vergütung äußerst selten vornahmen, da die Richter über keine Kriterien und Maßstäbe zur Überprüfung der Urhebervergütung verfügten. Zudem bestand oft ein gewisser Widerwille, weil die gerichtliche Vertragsanpassung als Eingriff in die Vertragsautonomie angesehen wurde.

In der Vergangenheit war die angemessene Beteiligung an der Verwertung der Werke von Szenenbildern und Kostümbildnern die große Ausnahme. Vielfach findet man Verträge zwischen Filmurhebern und Filmproduzentin, welche eine pauschale Abgeltung für die unbeschränkte Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte vorsehen - dies betrifft nicht nur die Nutzungsrechte die zur Auswertung des Filmwerkes notwendig sind, sondern auch die Rechte zur wirtschaftlichen Auswertung des Szenen- oder Kostümbilds im Rahmen des Merchandising.

Demzufolge begrüßt der VSK eine Konkretisierung des Anspruchs auf angemessene Vergütung. Allerdings ist der Verband auch skeptisch gegenüber dem im Referentenentwurf gewählten Lösungsansatz.

§ 32 Abs. 2 S. 3 UrhG-E sieht vor, dass eine Vergütung in der Regel nur dann angemessen ist, wenn es eine Erlösbeteiligung für jede gesonderte Nutzung gibt.

In der Begründung hierzu heißt es, bei einer pauschal vereinbarten Gesamtvergütung dürfte in vielen Fällen eine Vermutung dafür sprechen, dass erneute Nutzungen zusätzlich zu vergüten sind, sofern sich aus dem Vertrag keine entsprechenden Anhaltspunkte ergeben.

Dies entspricht der Rechtsprechung des BGH, Urt. v. 31.05.2012, Az. I ZR 73/10 – Honorarbedingungen freie Journalisten, vgl. Rn. 39:

„... wird viel dafür sprechen, dass die vereinbarte nicht der angemessenen Vergütung entspricht, wenn für die weitergehenden Nutzungen keine gesonderte Vergütung geschuldet ist ...“

Allerdings führt der BGH weiter aus, dass eine Pauschalvergütung angemessen ist, wenn sich die Einbeziehung der weitergehenden Nutzungen in der Höhe der Pauschalvergütung niederschlägt. Es steht zu befürchten, dass dieses Diktum des BGH in der Praxis als Ausnahme zur Regel des § 32 Abs. 2 S. 3 UrhG-E herangezogen wird. Damit wäre aber der Anspruch auf Erlösbeteiligung de facto ausgehebelt.

Weiters hat der BGH in Rn. 33 festgehalten, dass eine Pauschalvergütung gerechtfertigt sei, wenn kein unmittelbares Verhältnis zwischen dem wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtwerks und dem Beitrag des einzelnen Werkes zu diesem Erfolg bestehe, das sich in einer erfolgs- und umsatzabhängigen Vergütung ausdrücken lässt. Dies sei

bei Sammelwerken der Fall. Auch Filmwerke bestehen aus mehreren unterschiedlichen Werkbeiträgen und vorbestehenden Werken. Soll der Anspruch auf Erlösbeteiligung im Bereich der Filmherstellung etwa nicht gelten? Dies kann nicht gewollt sein und sollte vom Gesetzgeber auch klargestellt werden.

Sonst steht zu befürchten, dass der geplante § 32 Abs. 2 S. 3 UrhG-E in der Praxis (im Bereich der Filmherstellung) ebenso zum zahnlosen Tiger verkommen wird, wie es bei der bisherigen Regelung zur angemessenen Vergütung der Fall ist.

Der VSK fordert deshalb eine weitere gesetzliche Präzisierung des Anspruchs auf Erlösbeteiligung.

Nach der Formulierung des § 32 Abs. 2 S. 3 UrhG-E ist die Vergütung des Urhebers dann angemessen, wenn er für mehrfache Werknutzungen Anspruch auf jeweils gesonderte Vergütung hat. Der Entwurf stellt hier allein auf ein formales Kriterium ab - das Ausweisen einer gesonderten Vergütung im Vertrag. Über die angemessene Höhe dieser gesonderten Vergütungen ist aber damit noch nichts gesagt. Dies öffnet Tür und Tor für kreative Umgehungs-Vertragsgestaltungen auf Seiten der Verwerter.

Auch aus diesem Grund regt der VSK eine entsprechende Überarbeitung des Gesetzesentwurfs an.

2. Zu § 32 d UrhG-E

Der VSK begrüßt die in § 32 d UrhG-E vorgesehene Kodifizierung des Auskunftsanspruchs der Urheber. Eine übermäßige administrative Belastung der Verwerter im Film- und Fernsehbereich ist in dem Auskunftsanspruch nicht zu sehen. In der Verwertungskette werden die betreffenden Informationen zur Nutzung und den Erträgen ohnehin schon zwischen den einzelnen Verwertungsstationen ausgetauscht.

3. Zu §§ 36 bis 36 c UrhG-E

Eine Straffung des Verfahrens zur Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln wird vom VSK befürwortet.

Insbesondere ist die Regelung des § 36 Abs. 2 Satz 2 UrhG-E, wonach eine Vereinigung, die in der jeweiligen Branche den überwiegenden Teil von Werknutzern vertritt, grundsätzlich als zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt gilt, ein positiver Fortschritt. Die Regelung wird aber dadurch wieder entwertet, dass sich die betreffenden Vereinigungen durch einfachen Mitgliederbeschluss ihrer Verantwortung entziehen können. In diesem Punkt sollte der Gesetzesentwurf nach Auffassung des VSK nachgebessert werden.

Die beabsichtigte Neufassung des § 36 a UrhG sieht der VSK als sinnvolle Maßnahme zur Straffung des Verfahrens an.

Auch der in § 36 b UrhG-E geregelte Unterlassungsanspruch, bei Verstoß gegen gemeinsame Vergütungsregeln, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dieser Anspruch steht konsequenter Weise den Urhebervereinigungen zu, die Parteien der gemeinsamen Vergütungsregeln sind.

An diesem Punkt möchte der VSK hervorheben, dass seiner Ansicht nach, die Inhaltskontrolle von Verwertungsverträgen nicht auf das geplante enge Verbandsklagerecht beschränkt werden sollte.

Sinnvoll wäre eine weitergehende Inhaltskontrolle von vorformulierten Verträgen. Der Grund hierfür liegt darin, dass es neben den finanziell gut ausgestatteten Urhebervereinigungen, wie beispielsweise dem Regieverband oder dem Kameraverband, auch Urhebervertretungen gibt, die sich die Verfahren zur Aufstellung von gemeinsamen Vergütungsregeln nicht leisten können. Dies hat erhebliche Lücken zur Folge, wenn eine Inhaltskontrolle nur am Maßstab gemeinsamer Vergütungsregeln und durch die an der Ausarbeitung der gemeinsamen Vergütungsregeln beteiligten Gruppierungen erfolgt.

Nachdem der Referentenentwurf explizit die ungleiche Verhandlungsstärke von Urhebern und Verwertern und die Verwendung von die Urheber benachteiligenden vorformulierten Vertragsbedingungen als zu beseitigende Probleme identifiziert hat, sieht der VSK dringenden weiteren Handlungsbedarf.

Der VSK schlägt deshalb vor, eine Regelung einzuführen, welche eine umfassende AGB Kontrolle von Vergütungsklauseln in Verwertungsverträgen ermöglicht. Hierzu müsste die Rechtsprechung des BGH korrigiert werden, der im oben genannten Urteil entschieden hat, dass Hauptleistungspflichten, wie die Vergütung, regelmäßig der Inhaltskontrolle nach AGB Recht entzogen sind.

Sinnvoll wäre die flankierende Festlegung eines niedrigen Streitwerts im Gerichtskostengesetz, damit auch finanziell schlechter gestellte Urheberverbände Unterlassungsklagen anstrengen können und die kollektive Inhaltskontrolle nicht leer läuft.

Eine Möglichkeit, gemeinsame Vergütungsregeln für allgemeinverbindlich zu erklären, wie von anderen Urhebervereinigungen gefordert, hat der Referentenentwurf zu Recht nicht aufgenommen. Solch eine Vorschrift wäre weder sinnvoll, noch mit der Vereinigungsfreiheit gemäß Art. 9 GG in Einklang zu bringen.

4. Zu §§ 40, 40a, b UrhG-E und §§ 88, 90 UrhG-E
Die geplanten erweiterten Rückrufrechte wegen Nichtausübung und wegen anderweitiger Nutzung sind grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings sind sämtliche Rückrufrechte nach der bisherigen Rechtslage und auch nach dem Referentenentwurf für die Filmurheber nicht relevant, weil diesen die Rückrufsrechte gemäß § 90 UrhG nicht zustehen sollen.

Begründet wird dies damit, dass ein überwiegendes Interesse der Filmhersteller anzuerkennen sei, möglichst alle Rechte bei sich zu bündeln, weil viele Beteiligte bei der Herstellung eines Filmwerks mitwirken und nur so eine sinnvolle wirtschaftliche Auswertung eines Films möglich sei.

Allerdings muss dann die Frage gestellt werden, warum die Rückrufrechte in § 90 UrhG in Gänze ausgeschlossen werden. Eine Verwertung durch den Filmhersteller wäre beispielsweise auch dann immer noch möglich, wenn der Rückruf zur Folge hätte, dass dem Filmhersteller einfache Nutzungsrechte verbleiben und im Übrigen an den Rückrufberechtigten zurückfallen.

Das gegenwärtige gesetzliche System aus unbeschränkter Einräumung exklusiver Rechte an die Produzenten gemäß §§ 88 und 89 UrhG und den weitreichenden Ausschlüssen von Rechten der Urheber gemäß § 90 UrhG stellt nach Ansicht des VSK eine unangemessen große Belastung der Kreativen dar.

Nicht nur liegt eine das Diskriminierungsverbot gemäß Art. 3 GG tangierende Ungleichbehandlung der Filmurheber im Vergleich mit den Urhebern anderer WerkGattungen vor.

Vor allem sind die Regelungen der §§ 88 ff UrhG im Verhältnis der Filmschaffenden zu den Verwertern alles andere als ausgewogen. Hier sollte der Gesetzgeber einen Ausgleich für die „Generalabtretung“ sämtlicher Nutzungsrechte mit gleichzeitigem Ausschluss der Rechte aus §§ 34, 35 und 40a bis 42 UrhG schaffen.

Dieser Ausgleich sollte durch bessere Möglichkeiten der Inhaltskontrolle von Verwertungsverträgen ergänzt werden.

Andernfalls wird die vom Gesetzgeber angestrebte Eindämmung von Buy-Outs gegen Pauschalen und Blacklisting weiterhin eine Wunschvorstellung bleiben.

Im Auftrag des Vorstand -
Rechtsanwalt Sebastian Kuhn, München

Sebastian Kuhn
Rechtsanwalt
Kaiser-Ludwig-Platz 5
D-80336 München